

Nr. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1914

über die Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung der Instruktion für die Kreisstierärzte vom 27. April 1853 (Gef.-S. S. 125) die nachstehende Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte erlassen.

Rudolstadt, den 6. Juni 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Dienstanzweisung für die Bezirkstierärzte.**A. Stellung und Aufgaben der Bezirkstierärzte im allgemeinen.**

§ 1.

Die Bezirkstierärzte sind Staatsbeamte und haben als solche die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Die Ausübung von Privatpraxis ist ihnen insoweit gestattet, als dadurch die Erledigung ihrer Dienstverrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Die Bezirkstierärzte sind den Landratsämtern zugeordnet; sie sind deren ständige Berater und Mitarbeiter auf dem Gebiete des Veterinär- und Veterinärpolizeiwesens; ihre nächstvorgesezte Aufsichts- und Dienstbehörde ist das Ministerium. Dieses kann sich bei Ausübung der Dienstaufsicht der Mitwirkung der Landratsämter bedienen.

Die den Bezirkstierärzten vorgeschriebenen Berichte sind stets durch Vermittelung der Landratsämter an das Ministerium einzureichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.